



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsherg zur Umweltrevision einer

Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Sonderabfallzwischenlager)

vom 17.01.2024

Betreiber: Lönne Umweltdienste GmbH
am Standort: Gaußstraße 12 - 14 in 59577 Lippstadt

Die Firma Lönne Umweltdienste GmbH betreibt am o. g. Standort ein Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.10.1.1, 8.10.1.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 5.5, 5.1.b) und 5.3 a) ii) des Anhang 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung: 29.11.2023

Vor-Ort-Aufwand: 1,5 Personenstunden

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 2,0 Personenstunden

Gesamtaufwand: 3,5 Personenstunden

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsherg Dezernat 52

Weitere beteiligte Behörden: keine weiteren

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht: Luft (Emissionen), Lärmemissionen, Abfall, Abfallstromkontrolle

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Kein Mangel

Veranlasste Maßnahmen:

Es waren keine Maßnahmen erforderlich.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.